

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- Maßnahme 2: Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes
- Maßnahme 3: Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Maßnahme 4: Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes
- Maßnahme 5: Änderung des Passgesetzes 1992
- Maßnahme 6: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
- Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
- Maßnahme 8: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes
- Maßnahme 9: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
- Maßnahme 10: Änderung des Grenzkontrollgesetzes
- Maßnahme 11: Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMI

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMI

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2025
Erstellungsjahr:	2025	Wirksamwerden:	Letzte Aktualisierung: 2. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, werden unter anderem die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung aufgehoben. Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes werden mit 1. September 2025 in Kraft und das gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsgesetzlich geschützte Amtsgeheimnis außer Kraft treten. Gleichzeitig wird ein neuer Art. 22a B-VG betreffend Informationsfreiheit in Kraft treten, der Informationspflichten mit bestimmten Ausnahmen (nunmehr sogenannte Geheimhaltungsgründe) verfassungsgesetzlich vorsieht (vgl. Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG und Art. 151 Abs. 68 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024). Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, erforderliche Geheimhaltungspflichten von Verwaltungsorganen können also auch künftig gesetzlich vorgesehen werden, ebenso wie erforderliche Verschwiegenheitspflichten außerhalb des Anwendungsbereichs bzw. nicht im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Informationsfreiheit.

Die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden Gesetze sollen nunmehr in Folge der Änderungen der verfassungsgesetzlichen Vorgaben terminologisch an die neuen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Ziele

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, sind entsprechende terminologische Anpassungen in verschiedenen Gesetzen erforderlich.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- Maßnahme 2: Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes
- Maßnahme 3: Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Maßnahme 4: Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes
- Maßnahme 5: Änderung des Passgesetzes 1992
- Maßnahme 6: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
- Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
- Maßnahme 8: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes
- Maßnahme 9: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
- Maßnahme 10: Änderung des Grenzkontrollgesetzes
- Maßnahme 11: Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 2: Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 3: Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 4: Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 5: Änderung des Passgesetzes 1992

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 6: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 8: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 9: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 10: Änderung des Grenzkontrollgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Maßnahme 11: Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2025 13:25:15

WFA Version: 1.0

OID: 4106

B2